

Der Nachweis der **hauptberuflich journalistischen Tätigkeit** (überwiegendes Arbeitseinkommen bzw. überwiegende Arbeitszeit) muss aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen hervorgehen und hat in geeigneter Form zu erfolgen (wie in dem Merkblatt „Beispielhafte Auflistung von Nachweisen“ beschrieben). Folgende Unterlagen gelten als **NICHT** ausreichend hinsichtlich der Nachweisung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit:

- Nachweise, aus deren **GESAMTHEIT** die **REGELMÄSSIGE** hauptberuflich journalistische Tätigkeit nicht eindeutig hervorgeht (z.B. ältere, vereinzelte oder unregelmäßige Veröffentlichungen; Gewerbeschein ohne zusätzliche Nachweise; Neue Medien ohne Veröffentlichungsnachweise; sonstige einzelne Nachweise o.ä.)
- nicht aktuelle bzw. unregelmäßige Veröffentlichungen, welche die hauptberuflich journalistische Tätigkeit nicht erkennen lassen bzw. welche nicht namentlich gekennzeichnet sind (bei Veröffentlichungen ohne namentliche Kennzeichnung bzw. unter Pseudonym ist eine Bestätigung der Redaktion/des Verlages beizufügen, aus welcher hervorgeht, dass der Antragsteller für die Veröffentlichungen redaktionell verantwortlich ist) bzw. aus welchen die Publikation/Medium nicht hervorgeht, in welcher veröffentlicht wird; bloße Aufzählungen ohne Belege
- Arbeit-/Auftraggeberbescheinigungen bzw. -stempel, aus denen nicht hervorgeht, dass es sich bei dem Arbeit- bzw. Auftraggeber um einen Verlag, eine Redaktion o.ä. handelt bzw. aus denen die hauptberuflich journalistische Tätigkeit des Antragstellers nicht hervorgeht
- Steuerbescheide der Finanzbehörden bzw. Handelsregisterauszüge/Gewerbescheine bzw. Honorarabrechnungen bzw. Steuerberaterbescheinigungen o.ä., aus welchen die überwiegende Tätigkeit als Journalist bzw. die hauptberuflich journalistische Tätigkeit nicht hervorgeht
- Volontäre ohne ausdrückliche Bescheinigung des Arbeitgebers zwecks Beantragung eines Presseausweises; Studenten, welche nicht den journalistischen Studiengang bzw. die journalistische studienbegleitende Tätigkeit im Sinne der überwiegenden Tätigkeit nachweisen
- Veröffentlichungen, welche ganz oder überwiegend der Beschreibung bzw. Bewerbung von (eigenen) Dienstleistungen oder Produkten dienen; veröffentlichte Leserbriefe; Veröffentlichungen, in denen lediglich über den Antragsteller berichtet wird, dieser die Veröffentlichung aber nicht verfasst hat; Schülerzeitungen, Fanmagazine oder Faninternetseiten; Veröffentlichungen im Bürgerfernsehen/Bürgerradio (sog. Offener Kanal u.ä.); überwiegende Internetadministration, Veröffentlichungen ohne ausreichenden journalistischen/dokumentarischen Charakter (z.B. als reine Buchautoren oder als –nebenberufliche– sog. Foto- oder Textscouts)
- Bescheinigungen, aus welchen nicht eindeutig hervorgeht, dass es sich bei dem Arbeit-/Auftraggeber um ein Unternehmen handelt, welches Personen aus dem Tätigkeitsfeld eines hauptberuflich tätigen Journalisten bzw. Pressesprechers beschäftigt. In diesem Fall sind seitens des Antragstellers entsprechende Nachweise über die journalistische Tätigkeit beizufügen (Arbeitsvertrag, Angabe der im Unternehmen erscheinenden Medien, Veröffentlichungen o.ä.)
- Veröffentlichungen, welche an einen geschlossenen oder nicht-öffentlichen Kreis gerichtet sind wie z.B. veröffentlichte Diplom-/Doktorarbeiten; Internetseiten bzw. -reportagen, welche zwar Texte und Fotos enthalten, aber eine überwiegend private Nutzung erkennen lassen; rein wissenschaftliche oder technische Veröffentlichungen; Autorentätigkeit mit archivarischem Charakter ohne ausreichende journalistische Inhalte (z.B. Rätselseiten, Rezeptsammlungen); gutachtliche Stellungnahmen; Internetportale ohne den Charakter eines professionellen bzw. gewerbsmäßigen Presseorgans
- namentlich ausgestellte Nachweise, welche auf einen anderen Namen als den des Antragstellers ausgestellt sind; technische Be- oder Verarbeitung von journalistischem Material, ganz oder überwiegend
- einfache Bescheinigungen durch andere Journalisten, welche lediglich bescheinigen, dass der Antragsteller für sie arbeitet bzw. journalistisch tätig ist; Visitenkarten
- Kopien von Ausweisen, welche Presseausweisen ähneln, aber ohne ausreichenden Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit ausgestellt werden oder aus sonstigen Gründen vom DPV nicht anerkannt werden; einfache Akkreditierungsbestätigungen bzw. Presseeinladungen

Der Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit muss aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen hervorgehen. Bei abweichenden Nachweisen erfolgt eine individuelle Prüfung. Es gelten die Bedingungen für die Mitgliedschaft und Ausstellung eines Presseausweises/Internationalen Presseausweises.